



Wichtige Informationen zum Unterhalts-Vorschuss-Gesetz (UVG) in Leichter Sprache

Dieser Text ist in Leichter Sprache geschrieben.

So ist er besser zu verstehen.

Schwierige Wörter sind im Text unterstrichen.

Wir erklären diese Wörter
in einem Wörterbuch ganz hinten im Text.

Einleitung

Was sind Unterhalt und Unterhalts-Vorschuss?

Erziehen Sie Ihr Kind allein?

Dann muss der andere Elternteil

Geld für das Kind bezahlen.

Dieses Geld heißt:

Unterhalt.

Kann der andere Elternteil

keinen Unterhalt bezahlen?

Kann der andere Elternteil

nicht jeden Monat Unterhalt bezahlen?

Will der andere Elternteil

keinen Unterhalt bezahlen?



Dann können Sie Unterhalts-Vorschuss beantragen.

Das bedeutet:

Das Jugendamt bezahlt den Unterhalt.

Der andere Elternteil

muss den Unterhalts-Vorschuss

später an das Jugendamt zurückzahlen.

Im Unterhalts-Vorschuss-Gesetz steht,

wer ein Recht auf Unterhalts-Vorschuss hat.

Das kurze Wort für Unterhalts-Vorschuss-Gesetz ist:

UVG.

Im UVG stehen viele Regeln für den Unterhalts-Vorschuss.

Das Jugendamt kann Sie beraten.

Es hilft Ihnen beim Antrag.

1. Wer hat ein Recht auf Unterhalts-Vorschuss?

Den Unterhalts-Vorschuss bekommt Ihr Kind.

Aber Sie bekommen das Geld auf Ihr Konto überwiesen.

Mit dem Geld können Sie zum Beispiel Kleidung für das Kind kaufen.

Oder Sie können Sachen für die Schule kaufen.

Sie bekommen Unterhalts-Vorschuss für Ihr Kind, wenn

- Ihr Kind jünger als 18 Jahre ist
- und wenn Sie das Kind allein in Deutschland erziehen, weil Sie vom anderen Elternteil getrennt leben oder geschieden sind.

Sie bekommen das Geld auch,
wenn Sie gar nicht verheiratet waren
und das Kind alleine erziehen.

Sie bekommen das Geld auch,
wenn der andere Elternteil gestorben ist.

Außerdem muss eines der folgenden Dinge stimmen:

- Der andere Elternteil bezahlt keinen Unterhalt.
- **Oder:** Der andere Elternteil zahlt den Unterhalt nicht regelmäßig.
- **Oder:** Der andere Elternteil ist gestorben.

Aber: Ihr Kind bekommt keine oder sehr wenig Waisen-Rente.

**Wenn Ihr Kind zwischen 12 und 17 Jahre alt ist,
muss zusätzlich eines der folgenden Dinge stimmen:**

- Ihr Kind bekommt kein Bürgergeld.
Oder: Ihr Kind braucht kein Bürgergeld mehr,
weil es den Unterhalts-Vorschuss bekommt.
Oder: Sie verdienen mindestens 600 Euro brutto im Monat.

Kommen Sie nicht aus Europa?

Oder genauer gesagt:

Sie sind nicht freizügigkeits-berechtigt?

Dann bekommen Sie für Ihr Kind
nur dann Unterhalts-Vorschuss,
wenn folgende Dinge stimmen:

- Ihr Kind hat einen Aufenthalts-Titel.
- Oder Sie selbst haben einen Aufenthalts-Titel.
Und Sie dürfen mit dem Aufenthalts-Titel arbeiten.
- Oder Sie selbst haben eine besondere Erlaubnis.
Diese Erlaubnis heißt Beschäftigungs-Duldung.

2. Wann bekommen Sie keinen Unterhalts-Vorschuss?

Sie bekommen zum Beispiel **keinen**
Unterhalts-Vorschuss für Ihr Kind:



- Wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenwohnen.
Egal, ob Sie verheiratet sind oder nicht.
- Oder: Wenn Sie mit einer anderen Person verheiratet sind.
- Oder: Wenn Ihr Kind bei Ihnen und auch häufig bei dem anderen Elternteil lebt.
Das heißt,
Sie erziehen das Kind nicht alleine.
- Oder: Wenn Ihr Kind in einem Heim oder im Internat oder in einer Pflegefamilie lebt.
- Oder: Wenn Sie dem Amt wichtige Fragen nicht beantworten.
Wichtig ist zum Beispiel,
wer der Vater des Kindes ist.
Oder wer der Vater sein könnte.
- Oder: Haben Sie sich in einem Gerichtsverfahren mit dem anderen Elternteil geeinigt?
Der andere Elternteil bezahlt deshalb keinen Unterhalt.

3. Wie viel Unterhalts-Vorschuss bekommen Sie für Ihr Kind?

Es gibt 3 Alters-Stufen:

Bekommen Sie Kinder-Geld?

Dann bekommen Sie für Ihr Kind höchstens:



0 bis 5 Jahre
230 Euro



6 bis 11 Jahre
301 Euro



12 bis 17 Jahre
395 Euro

Bekommen Sie kein Kinder-Geld?

Dann bekommen Sie mehr Unterhalts-Vorschuss.

Wann bekommen Sie weniger Unterhalts-Vorschuss?

Sie bekommen zum Beispiel weniger Unterhalts-Vorschuss für Ihr Kind:

- wenn der andere Elternteil einen Teil vom Unterhalt bezahlt
- wenn der andere Elternteil gestorben ist und Ihr Kind Waisen-Rente bekommt
- wenn Ihr Kind schon fertig ist mit der Schule und selbst Geld verdient

4. Wie lange wird der Unterhalts-Vorschuss gezahlt?

Sie bekommen den Unterhalts-Vorschuss bis Ihr Kind 18 Jahre alt ist.

Sie bekommen den Unterhalts-Vorschuss ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben.

Haben Sie versucht, von dem anderen Elternteil Unterhalts-Zahlungen zu fordern?

Haben Sie dem anderen Elternteil zum Beispiel einen Brief oder eine E-Mail geschrieben?

Dann können Sie den Unterhalts-Vorschuss auch noch für einen Monat vorher bekommen.

Zum Beispiel:

Sie haben den Unterhalts-Vorschuss im April beantragt.

Sie haben vorher versucht, von dem anderen Elternteil Unterhalts-Zahlungen zu fordern.

Dann können Sie den Unterhalts-Vorschuss schon ab März bekommen.

5. Wie und wo müssen Sie den Unterhalts-Vorschuss beantragen?

Sie müssen einen **schriftlichen Antrag**

beim Jugendamt in Ihrer Stadt stellen.

Sie müssen den Antrag abgeben.

Wichtig: Sie müssen den Antrag unterschreiben.



6. Welche Unterlagen müssen Sie für den Antrag mitbringen?

Diese Unterlagen müssen Sie für den Antrag mitbringen:

- die Geburts-Urkunde von Ihrem Kind
- die Melde-Bestätigung von Ihnen und Ihrem Kind
- den Personal-Ausweis oder Reisepass:
Kommen Sie nicht aus Deutschland?
Dann bringen Sie einen gültigen Aufenthalts-Titel mit.
- Haben Sie eine Urkunde oder ein Urteil zur Vaterschafts-Anerkennung?
Bitte bringen Sie das mit.
- Haben Sie ein Urteil von Ihrer Scheidung?
Bitte bringen Sie das mit.
- Haben Sie eine Urkunde oder ein Urteil, in dem steht, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen muss?
Bitte bringen Sie das mit.



Es kann sein,

dass Sie noch mehr Unterlagen mitbringen müssen.

Das sagt Ihnen das Jugendamt.

7. Müssen Sie Konto-Auszüge abgeben?

Nein.

Sie **müssen keine** Konto-Auszüge abgeben.

Aber Sie können Konto-Auszüge abgeben,
wenn Sie das möchten.

Zum Beispiel, wenn Sie damit etwas zeigen möchten.

Geben Sie Konto-Auszüge ab?

Dann dürfen Sie bestimmte Informationen schwarz machen.

So können Sie Ihre Daten schützen.



Hiergibtsgeld Bank		
Kontoauszug		
Hiergibtsgeld Bank		Nr.3
Kontoauszug Anita Mustermann		Konto 123456
05.01.		Seite 1/1
Datum	Buchungstext	Umsatz
01.01	Überweisung für Rechnung 1111/ 222	101,22€ -
02.01	[Redacted]	150,00€ -
02.01	Gehalt Fa.Glücklich	1300,00€ +
03.01	Kindergarten Sonnenschein	230,00€ -
	Kontostand alt	2650,35€ +
	Kontostand neu	3469,13€ +

Diese Informationen dürfen Sie zum Beispiel schwarz machen:

- Informationen zu politischen Meinungen
- Gesundheits-Daten
Gesundheits-Daten sind zum Beispiel
Informationen über eine Krankheit.
- Informationen zu Ihrem Sex-Leben

Aber: Sie dürfen **nicht den Geldbetrag** schwarz machen.

Genaue Informationen zum Datenschutz können Sie in einem Informations-Blatt nachlesen.

Das Informations-Blatt heißt:

Informations-Pflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO.

Das lange Wort für DSGVO ist:

Datenschutz-Grundverordnung.

8. Welche Pflichten haben Sie?

Bekommen Sie Unterhalts-Vorschuss?

Dann **müssen** Sie dem Jugendamt sofort Bescheid geben, wenn sich etwas bei Ihnen ändert:

Zum Beispiel,

- wenn Sie in Deutschland oder im Ausland heiraten.
- wenn Sie wieder mit dem anderen Elternteil zusammenwohnen.
- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen wohnt.
Zum Beispiel, wenn das Kind
bei dem anderen Elternteil wohnt
oder wenn das Kind in einer Pflegefamilie lebt
oder wenn sich das Jugendamt um das Kind kümmert.
- wenn Sie mit dem Kind umziehen.
- wenn sich der andere Elternteil
wieder mehr um das Kind kümmert.

- Sie streiten sich vor Gericht
mit dem anderen Elternteil um den Unterhalt?
Sie streiten sich vor Gericht,
ob der andere Elternteil wirklich der Vater ist?
Hat das Gericht entschieden?
Oder haben Sie sich geeinigt?
Dann müssen Sie dem Jugendamt sofort Bescheid geben.
- wenn Sie eine neue Adresse
von dem anderen Elternteil kennen.
Oder wenn der andere Elternteil freiwillig Wehr-Dienst
bei der Bundes-Wehr macht.
- wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlt.
- wenn das Kind Waisen-Rente erhält.
- wenn Sie kein Kinder-Geld mehr bekommen
- wenn das Kind nicht mehr in die Schule geht.
Oder wenn das Kind eine Ausbildung macht.
Oder wenn das Kind arbeitet.
- Haben Sie noch mehr gemeinsame Kinder
mit dem anderen Elternteil?
Wenn ein Kind zum anderen Elternteil umzieht,
müssen Sie das dem Jugendamt sagen.
- Ist der andere Elternteil gestorben?
Oder ist das Kind gestorben?
Auch das müssen Sie dem Jugendamt sagen.

Geben Sie **nicht** Bescheid, dass sich etwas ändert?

Dann kann es sein,

dass Sie eine Geld-Strafe bezahlen müssen.

Das nennt man Buß-Geld.

9. Wann müssen Sie den Unterhalts-Vorschuss zurückzahlen?

In bestimmten Fällen müssen Sie

den Unterhalts-Vorschuss an das Jugendamt zurückzahlen.

Zum Beispiel:

- Wenn Sie nicht gesagt haben,
dass sich etwas ändert.
- Wenn Sie in Ihrem Antrag
falsche Dinge geschrieben haben.
- Wenn Sie nicht alle Männer genannt haben,
die der Vater von Ihrem Kind sein können.

10. Bekommen Sie weniger Geld von einem anderen Amt, wenn Ihr Kind Unterhalts-Vorschuss bekommt?

Ja.

Bekommen Sie noch andere Gelder von einem Amt?

Zum Beispiel Bürgergeld?

Wenn Sie Unterhalts-Vorschuss für Ihr Kind bekommen,
dann bekommen Sie weniger Bürgergeld für Ihr Kind.

**11. Muss der andere Elternteil
den Unterhalts-Vorschuss zurückzahlen?**

Ja.

Verdient der andere Elternteil genug Geld?

Dann muss der andere Elternteil

den Unterhalts-Vorschuss

an das Jugendamt zurückzahlen.

**12. Wer kann Sie beraten,
ob Ihr Kind mehr Unterhalt bekommen kann?**

Verdient der andere Elternteil viel Geld?

Dann kann der andere Elternteil auch mehr Unterhalt zahlen.

Das Jugendamt berät Sie,

wenn Sie für Ihr Kind mehr Unterhalt

von dem anderen Elternteil bekommen wollen.

Wörterbuch

Aufenthalts-Titel

Aufenthalts-Titel sind Dokumente
von der Ausländer-Behörde.

Mit einem Aufenthalts-Titel
dürfen Personen aus dem Ausland
in Deutschland sein.

Es gibt verschiedene Aufenthalts-Titel.
Zum Beispiel:

- Aufenthalts-Erlaubnis
- Erlaubnis zum Dauer-Aufenthalt EU
- Niederlassungs-Erlaubnis
- Blaue Karte EU

Melde-Bestätigung

Eine Melde-Bestätigung ist ein Dokument.

Sie bekommen es vom Rathaus oder vom Bürgerbüro.

Auf der Melde-Bestätigung steht, wo Sie gerade wohnen.

Wenn Sie umziehen,

müssen Sie im Rathaus oder Bürgerbüro

Ihre neue Adresse anmelden.

Dann bekommen Sie auch eine neue Melde-Bestätigung.

Nicht freizügigkeits-berechtigt

Sie kommen **nicht** aus:

- einem Land aus der Europäischen Union
- der Schweiz
- Liechtenstein
- Island
- oder aus Norwegen?

Dann sind sie nicht freizügigkeits-berechtigt.

Unterhalt

Erziehen Sie Ihr Kind allein?

Dann muss der andere Elternteil

Geld für das Kind bezahlen.

Zum Beispiel für Essen und Kleidung.

Oder für Sachen für die Schule.

Dieses Geld heißt:

Unterhalt.

Vaterschafts-Anerkennung

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Ist der Vater mit der Mutter **verheiratet**?

Dann heißt das für das Gesetz:

Die Vaterschaft ist sicher.

Der Ehemann ist der Vater des Kindes.

Sind Vater und Mutter **nicht verheiratet**?

Dann muss die Vaterschaft anerkannt werden
oder festgestellt werden.

Nur dann ist der Mann

für das Gesetz

auch der Vater von dem Kind:

Der Mann kann sagen,

dass er der Vater ist.

Ist die Mutter einverstanden?

Dann kann man eine Urkunde
vom Jugendamt bekommen.

Dazu sagt man:

Vaterschafts-Anerkennung.

Manche Männer glauben nicht,
dass sie der Vater von dem Kind sind.

Das kann vom Gericht festgestellt werden.

Das bedeutet:

Das Gericht sagt, dass der Mann einen Test machen soll.

Mit dem Test können Sie herausfinden,
wer der Vater von dem Kind ist.

Das Jugendamt kann Ihnen helfen,
dass der Test gemacht wird.

Das nennt man Beistandschaft.

Waisen-Rente

Manche Kinder haben keine Eltern mehr.

Vater und Mutter sind gestorben.

Diese Kinder heißen Waisen.

Sie bekommen Waisen-Rente.

Waisen-Rente ist Geld.

Kinder bekommen Waisen-Rente auch,
wenn ein Elternteil gestorben ist.

Das heißt dann genauer: Halbwaisen-Rente.

Übersetzung in Leichte Sprache:

1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH

Bildrechte:

© 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH

Illustration: Medienteam, Marina Carter